

1. Gegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Sie haben ausschliessliche Gültigkeit, soweit zwischen der Campinera / Ritinera GmbH (nachfolgend Vermieterin genannt) und dem im Mietvertrag genannten Mieter (nachfolgend Mieter) keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

1.2 Entgegenstehende oder von den AGB der Vermieterin abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt.

1.3 Die Vermieterin schuldet keinerlei Reiseleistungen.

1.4 Der Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Mieter beinhaltet ausschliesslich die mietweise Überlassung des Fahrzeugs, mit:

Wohnmobil

- einer gefüllten und einer angebrochenen Gasflasche
- Inventar laut Inventarliste
- Kollision (Vollkasko)- Teilkasko- und Haftpflichtversicherung
(jeweils mit einem Selbstbehalt von Fr. 1'000,- / Fr. 500,- / Fr. 500,- pro Schadenereignis)
- Inklusivkilometer laut Angaben im Mietvertrag, Mehrkilometer Fr. 0.30 / Km
- Mobilitätsversicherung

Wohnwagen

- einer gefüllten und einer angebrochenen Gasflasche
- Inventar laut Inventarliste
- Kollision (Vollkasko)- und Teilkaskoversicherung
(jeweils mit einem Selbstbehalt von Fr. 1'000,- / Fr. 500,- pro Schadensereignis)
Haftpflichtschäden und Mobilitätsversicherung sind vom Mieter über die Versicherung des Zugfahrzeugs abzusichern.
- Unbegrenzte Kilometer

2. Vertragsentstehung, Buchung, Umbuchung, Rücktritt

2.1 Zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag nach Massgabe der Schweizerischen Rechtsordnung (Art. 253 ff. OR) zustande. Sämtliche Vereinbarungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2.2 Der Mietvertrag ist befristet. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

2.3 Die schriftliche Buchung des Mieters ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin bindend.

2.4 Die Buchung bezieht sich auf eine bestimmte Fahrzeugkategorie. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen Wechsel im selben Mietzeitraum. Zudem hat er keinen Anspruch auf das im Vertrag vereinbarte Fahrzeug. Die Vermieterin kann ersatzweise ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugkategorie zur Verfügung stellen, um den Vertrag zu erfüllen. Eine Umbuchung ist möglich, wenn bei der Vermieterin freie Kapazitäten vorhanden sind.

2.5 Tritt der Mieter die Reise nicht an, hat die Vermieterin gegenüber dem Mieter Anspruch auf Annullierungsentschädigung gemäss Ziff. 3.5.

3. Zahlungskonditionen

3.1 Der Mietpreis bestimmt sich nach der Vertragsdauer sowie nach dem Fahrzeugtyp gemäss den Angaben in dem Mietvertrag.

3.2 Für alle Zahlungen gilt das in den Zahlungskonditionen genannte Konto der Vermieterin.

3.3 Nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Vermieterin ist eine Anzahlung in Höhe 1/3 des Mietpreises innert sieben Tagen zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die Vermieterin frei von jeglichen Verpflichtungen, insbesondere bleibt es ihr unbenommen, dass mit der Buchung reservierte Fahrzeug anderweitig zu vermieten.

3.4 Der vollständige Mietpreis muss spätestens bis 30 Tage vor Mietbeginn auf dem von der Vermieterin bezeichneten Konto eingegangen sein. Überschreitet der Mieter diese Frist, ist die Vermieterin nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig widerrufen. In diesem Fall gelten die Rücktrittsbedingungen gemäss Ziff. 2.5 hiervor.

3.5 Sollte der Mieter von dem Mietvertrag zurücktreten, entstehen folgende Annullierungskosten (Anzahl Tage vor dem vereinbarten Übernahmetag):

Bis 61 Tage: 20 % des Mietpreises

60 – 31 Tage: 50 % des Mietpreises

30 Tage und weniger: 100 % des Mietpreises.

3.6 Eine Annulationsversicherung ist Sache des Mieters.

3.7 Der Mieter hat bei der Übernahme des Fahrzeuges eine Kautions von Fr. 1'200,- in bar zu hinterlegen oder spätestens zwei Tage vor Mietantritt auf das von der Vermieterin bezeichnete Konto einzuzahlen. Ohne Hinterlegung bzw. Einzahlung der Kautions wird das Fahrzeug nicht herausgegeben. Die Kautions wird nach ordnungsgemässer Rückgabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin zurückerstattet.

4. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

4.1 Das Mietverhältnis beginnt am Standplatz (Buchsstrasse 28, 3367 Thörigen) und endet an diesem.

4.2 Bei Übernahme des Fahrzeuges wird ein Übernahmeprotokoll inkl. Km-Stand (bei Wohnmobil) erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Gleiches erfolgt bei Rückgabe mit einem Rückgabeprotokoll.

4.3 Der Mieter gibt das Fahrzeug in einem Aussen und Innen gereinigten Zustand zurück. Bei der Reinigung hat der Mieter die Reinigungshinweise gemäss Infomappe zu beachten. Die Entleerung der WC-Kassette und des Schmutzwassertanks ist Sache des Mieters.

Ist die Reinigung nicht ordentlich durchgeführt, oder wünscht der Mieter die Reinigung durch die Vermieterin (nach vorheriger Absprache), stellt die Vermieterin in Rechnung:

Innen- und Aussenreinigung: Fr. 180,-

WC-Reinigung inkl. WC-Kassette: Fr. 100,-

Schmutzwassertank entleeren: Fr. 50,-

4.4 Das Fahrzeug (bei Wohnmobil) ist bei der Rückgabe vollgetankt zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter die tatsächlich entstandenen Kosten gemäss Tankquittung zzgl. einer Aufwandspauschale von Fr. 50,- in Rechnung zu stellen.

4.5 Das Fahrzeug kann am ersten Miettag zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr übernommen werden.

4.6 Der Mieter erhält von der Vermieterin eine ausführliche Einweisung in das Fahrzeug.

4.7 Die Rückgabe des Fahrzeuges hat am Rückgabetermin zwischen 8:30 Uhr und 10:30 Uhr zu erfolgen. Andere Zeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

4.8 Bei verspäteter Rückgabe werden pro Std. Fr. 50,- in Rechnung gestellt.

4.9 Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird dem Mieter verrechnet.

4.10 Sollte die Vermieterin verdeckte oder unbemerkte Mängel/Schäden nach erfolgter Rückgabe bemerken, so hat dieser Anrecht darauf, den Mieter innert 24 Stunden zu belangen und zur Verantwortung zu ziehen.

5. Nutzung des Fahrzeuges

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, sowohl die technischen Vorschriften zum Fahrzeug als auch die geltende Strassenverkehrsgesetzgebung zu beachten.

5.2 Das Fahrzeug ist sach- und bestimmungsgemäss zu nutzen und schonend zu behandeln. Die Fahrzeugwartung des Fahrzeuges obliegt während der Mietdauer dem Mieter. Der Betriebszustand, - bei Wohnmobilen



insbesondere Öl- und Wasserstand - sowie Reifendruck ist zu überwachen. Ebenso ist das zulässige Gesamtgewicht einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, regelmässig zu überprüfen, ob das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand ist. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung des Fahrzeugs entstehen, haftet der Mieter.

5.3 Das Fahrzeug ist stets ordnungsgemäss zu verschliessen.

5.4 Es ist untersagt:

- In dem Fahrzeug zu rauchen. Ebenso ist darauf zu achten, dass kein Rauch in den Innenraum gelangt.
- Die wasserdichten Schonbezüge von den Matratzen abzunehmen (Mieter muss Fixleinentuch darüber ziehen).
- Gefährliche Stoffe zu befördern.
- Zollvergehen und Straftaten zu begehen.
- Das Fahrzeug in einem nicht betriebsbereiten Zustand oder überladen zu fahren.
- Das Führen des Fahrzeugs durch andere als in dem Vertrag genannte Personen.
- In nicht für den normalen Verkehr vorgesehenen Gebieten zu fahren.
- Fahrten ausserhalb folgender Länder:
Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

5.5 Das Fahrziel ist der Vermieterin bekannt zu geben.

5.6 Sämtliche durch den Mieter verursachte Gebühren (wie z. B. Autobahn-, Tunnel- sowie andere Strassen- und Verkehrsgebühren) sind durch den Mieter zu tragen.

5.7 Das Fahrzeug darf nur durch die eingetragenen und vereinbarten Fahrer gefahren werden. Bei Vertragsunterzeichnung und Abholung des Fahrzeugs ist der Vermieterin der gültige Führerausweis sowie die ID aller genannten Personen vorzuweisen. Die Vermieterin fertigt von allen Ausweisen eine Kopie an. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers, dem er das Steuer des Fahrzeugs überlassen hat, wie für eigenes Handeln einzustehen.

Der Fahrer ist mind. 23 Jahre alt und ist seit mind. zwei Jahren in Besitz eines gültigen Führerausweises der Klasse B (bei Wohnmobilen). Bei Wohnwagen ist je nach Fahrzeugkombination Klasse B oder Klasse BE erforderlich (ohne Mindestzeit für Besitz, kein Lernfahrausweis).

5.8 Die Mitnahme von Tieren ist nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gegen einen Aufpreis von Fr. 50,- möglich.

6. Verhalten bei Unfällen

6.1 Der Mieter verpflichtet sich, die allgemeinen Weisungen „Verhalten bei einem Unfall“ gemäss Infomappe zu beachten.

6.2 Jeder Unfall, auch kleine Unfälle, ob selbstverschuldet oder durch Einwirkung von aussen (z. B. Wildunfall) ist sofort der Vermieterin (0041 62 508 08 58 oder 0041 76 799 14 39) und der örtlichen Polizei zu melden.

6.3 Ein Unfallbericht (Europäisches Unfallprotokoll) ist zwingend auszufüllen (auch bei Bagatellschäden) und von allen Beteiligten und Zeugen zu unterzeichnen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

7. Technische Probleme, Reparaturen

7.1 Bei technischen Problemen oder anstehenden Reparaturen ist umgehend die Vermieterin zu benachrichtigen. Kann die Vermieterin nicht erreicht werden, was vom Mieter zu beweisen ist, oder besteht dringender Handlungsbedarf zum Schutze oder Werterhalt des Fahrzeugs, kann der Mieter auch vor vorliegendem Einverständnis der Vermieterin die erforderlichen Massnahmen veranlassen.

7.2 Dringende Reparaturen können während der Miete vom Mieter in Auftrag gegeben werden. Voraussetzung dafür ist:

- Vor Beauftragung der Reparatur ist das Einverständnis der Vermieterin einzuholen.
- Die Vermieterin sucht eine passende Werkstatt in der Nähe, in welcher die Arbeiten ausgeführt werden können.



Reparaturkosten werden nur gegen Vorweisung einer ordentlichen Quittung und einem Foto des defekten Teils zurückerstattet.

7.3 Kleinere Schäden die keine sofortige Reparatur erfordern, sind der Vermieterin sofort mitzuteilen, damit Ersatzteile bestellt werden können.

7.4 Es ist dem Mieter untersagt selbständig Reparaturen vorzunehmen.

8. Haftung des Mieters / Haftungsausschluss der Vermieterin

8.1 Der Mieter haftet für unsachgemässen Gebrauch des Fahrzeugs und für schuldhaft verursachte Beschädigungen, sofern sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

8.2 Bei Verletzungen der Strassenverkehrsgesetzgebung haftet ausschliesslich der Mieter, insbesondere haftet er für Bussen. Wird die Vermieterin erst nach Rückgabe des Fahrzeugs von der Polizei benachrichtigt, ist die Vermieterin befugt, die Personalien des Mieters der Polizei / untersuchenden Behörde bekannt zu geben. Der Vermieterin entsteht ein Anspruch gegenüber dem Mieter auf eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Fr. 50,- pro Fall. Bei umgehender Begleichung der Busse durch den Mieter wird auf die Bearbeitungsgebühr verzichtet.

8.3 Die Vermieterin ist nicht haftbar zu machen, wenn das Fahrzeug infolge von Unfall oder anderer nicht von der Vermieterin verschuldeten Ursachen ausfällt.

8.4 Die Vermieterin bemüht sich um ein Ersatzfahrzeug, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

8.5 Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Weitere Forderungen können gegenüber der Vermieterin nicht geltend gemacht werden.

8.6 Die Vermieterin stellt dem Mieter während der Mietdauer auf Wunsch einen Gratis-Parkplatz für den PW zur Verfügung. Die Abstellung des PWs erfolgt auf Gefahr des Mieters. Eine Haftung seitens der Vermieterin wird ausgeschlossen.

9. Versicherungen

9.1 Das Inventar des Mieters ist im Falle eines Schadensereignisses (ob durch Unfall, Feuer oder Einbruch) nicht versichert.

9.2 Dem Mieter wird empfohlen, eine Annullationskosten- und Reiseversicherung abzuschliessen.

9.3 Für Wohnmobile (NICHT Wohnwagen) besteht eine Versicherung, welche sicherstellt, dass das Fahrzeug bei einer Panne, Unfall, Kollision oder übrigen Kasko-Ereignis in die Schweiz zurückgeführt wird.

9.4 Der Selbstbehalt des Mieters pro Schadensereignis beträgt bei Wohnmobil: Kollision (Vollkasko) Fr. 1'000,- Teilkasko Fr. 500,- Haftpflicht Fr. 500,-.

Der Selbstbehalt des Mieters pro Schadensereignis beträgt bei Wohnwagen: Kollision (Vollkasko) Fr. 1'000,- Teilkasko Fr. 500,-. Die Haftpflichtversicherung ist über das Zugfahrzeug abzudecken.

9.5 Bei Wohnwagen: Es besteht seitens der Vermieter keine Haftpflicht- oder Mobilitätsversicherung. Der Mieter haftet für Schäden dieser Art vollumfänglich. Daher wird ihm dringend empfohlen mit dem Versicherer des Zugfahrzeugs sicherzustellen, dass gemietete Anhänger entsprechend versichert sind und allenfalls eine Zusatzversicherung abzuschliessen

9.6 Bei Wohnmobilen mit Anhängerkupplung: Mitgeführte Anhänger sind über das Zugfahrzeug lediglich haftpflichtversichert, weitergehende Versicherungen sind Sache des Mieters.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Vermieterin.

10.2 Es gilt ausschliesslich die Schweizerische Rechtsordnung.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages (inklusive Anhänge) nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

